

Sitzungsvorlage		KT/56/2022	
Schwarzwald Tourismus GmbH (STG) - Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Karlsruhe in den Aufsichtsrat			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
12	Kreistag	17.11.2022	öffentlich

keine Anlagen	
----------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag wählt zur Bestellung durch die Gesellschafterversammlung

1. Landrat Dr. Christoph Schnaudigel als Vertreter des Landkreises Karlsruhe
2. Büroleiter Martin Zawichowski (Büro des Landrats) als dessen Stellvertreter

für die Wahlperiode von 2023 bis 2025 in den Aufsichtsrat der Schwarzwald Tourismus GmbH.

I. Sachverhalt

Am 23.04.2009 hat der Kreistag den Beitritt des Landkreises Karlsruhe als Gesellschafter der STG beschlossen. Nach § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags nominiert jeder Gesellschafter je angefangene 100.000 € jährlichen Beitrag zum Defizitenausgleich eine/n Vertreter/in für den Aufsichtsrat. Nach diesem Verteilungsschlüssel darf der Landkreis Karlsruhe für die anstehende Wahlperiode des Aufsichtsrates einen Vertreter entsenden.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Geschäftsjahr, bestellt. Die neue Wahlperiode beginnt 2023 und endet 2025.

Die STG hat um Meldung der Aufsichtsratsmitglieder gebeten. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

Bisherige Besetzung

Mitglied

Landrat Dr. Christoph Schnaudigel*

* Vorschlag der Landkreisverwaltung

Stellvertreter

Büroleiter Martin Zawichowski (Büro des Landrats)*

Vorschlag für die neue Besetzung

Die Landkreisverwaltung schlägt vor, die bisherige Besetzung beizubehalten.

Der Gesellschaftsvertrag regelt nichts Näheres zur Stellvertreterregelung. Es ist aber - nach Abstimmung mit der STG - möglich, im Verhinderungsfall die Stellvertretung jeweils im Einzelfall zu übertragen, so dass die Landkreisverwaltung empfiehlt, für die neue Wahlperiode wieder eine Stellvertretung vorzusehen.

Wahlverfahren

Nach § 32 Abs. 7 LKrO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistags widerspricht. Die Wahl des Aufsichtsratsmitglieds und dessen Stellvertreters/Stellvertreterin erfolgt nacheinander in getrennten Wahlvorgängen.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 20.10.2022 vorbereitet und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Nach § 1 Ziff. 2 b) der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist für die Entsendung von Vertreter/innen in den Aufsichtsrat eines Beteiligungsunternehmens i.S.v. § 48 LKrO i.V.m. § 104 Abs. 1 GemO der Kreistag zuständig.